

VERORDNUNG (EG) Nr. 2243/96 DER KOMMISSION

vom 25. November 1996

zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2870/95 ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 3074/95 des Rates vom 22.
Dezember 1995 zur Festlegung der zulässigen Gesamt-
fangmengen und entsprechender Fangbedingungen für
bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen
(1996) ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1952/96 des Rates vom 7. Oktober 1996 ⁽⁴⁾, sieht für 1996
Quoten für Seezungen vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben
die Seezungenfänge in den Gewässern des ICES-Bereiches
VII a durch Schiffe, die die belgische Flagge führen oder

in Belgien registriert sind, die für 1996 zugeteilte Quote
erreicht; Belgien hat die Fischerei dieses Bestandes mit
Wirkung vom 1. November 1996 verboten; dieses Datum
ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Seezungenfänge in den Gewässern des
ICES-Bereiches VII a durch Schiffe, die die belgische
Flagge führen oder in Belgien registriert sind, gilt die
Belgien für 1996 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Seezungenfang in den Gewässern des ICES-Bereiches
VII a durch Schiffe, die die belgische Flagge führen oder
in Belgien registriert sind, sowie die Aufbewahrung an
Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände, die
durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag
der Anwendung dieser Verordnung gefangen wurden, sind
verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. November 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1996

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 301 vom 14. 12. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 330 vom 30. 12. 1995, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 258 vom 11. 10. 1996, S. 1.